

HINWEIS AUF STEUERTERMIN

15. Februar 2016

Am 15. Februar 2016 werden die nachstehenden Steuern und Abgaben für das I. Quartal 2016 (Januar bis März) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren)
- Wasser- und Kanalgebühren **lt. gesonderten Bescheid**
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer und
- Zweitwohnungssteuer

Hinweis: Solange sich keine Änderungen ergeben haben, sind die Bescheide für Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Hundesteuer etc. aus dem Jahr 2015 weiterhin gültig (Mehrjahresbescheide). Lediglich in der Verbrauchsabrechnung (Wasser, Kanal) ergingen neue Bescheide.

Soweit diese Abgaben noch nicht entrichtet sind und SEPA-Lastschrift nicht vereinbart ist, werden die Zahlungspflichtigen gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten.

Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 29. Februar 2016. Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 05. Februar 2016

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-